

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4656
Urteil Nr. 191/2009 vom 26. November 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf die Artikel 49 und 183 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden P. Martens und M. Bossuyt, und den Richtern M. Melchior, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 5. März 2009 in Sachen der « Bijouterie David Doutrepoint & Cie » PGmbH gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 11. März 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 49 und 183 des Einkommensteuergesetzbuches, dahingehend ausgelegt, dass Kosten nur dann als Werbungskosten abzugsfähig sind, wenn sie notwendigerweise mit der Tätigkeit der Gesellschaft oder mit dem Gesellschaftszweck verbunden sind, während gleich welche von derselben Gesellschaft erzielten Einkünfte einen beruflichen Charakter haben und in Prinzip steuerpflichtig sind, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Artikel 49 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend EStGB 1992) bestimmt:

« Als Werbungskosten sind Kosten abzugsfähig, die der Steuerpflichtige während des Besteuerungszeitraums gemacht oder getragen hat, um steuerpflichtige Einkünfte zu erwerben oder zu behalten, und deren Echtheit und Betrag er durch Belege nachweist oder, wenn das nicht möglich ist, durch alle anderen vom allgemeinen Recht zugelassenen Beweismittel außer dem Eid.

Als während des Besteuerungszeitraums gemacht oder getragen gelten Kosten, die während dieses Zeitraums tatsächlich gezahlt oder getragen werden oder die die Beschaffenheit erwiesener und feststehender Schulden oder Verluste erhalten haben und als solche gebucht werden ».

B.1.2. Artikel 183 desselben Gesetzbuches verweist zur Festsetzung des Betrags der Einkünfte, die der Gesellschaftssteuer unterliegen oder von dieser Steuer befreit sind, auf die Regeln, die auf den bei der Steuer der natürlichen Personen berücksichtigten Gewinn anwendbar sind, darunter den vorerwähnten Artikel 49, und bestimmt:

« Unter Vorbehalt der in vorliegendem Titel vorgesehenen Abweichungen sind Einkünfte, die der Gesellschaftssteuer unterliegen oder von dieser Steuer befreit sind, hinsichtlich ihrer Art

die gleichen wie die, die in Bezug auf die Steuer der natürlichen Personen vorgesehen sind; ihr Betrag wird gemäß den auf Gewinne anwendbaren Regeln festgelegt ».

B.2. Die präjudizielle Frage bezieht auf die Vereinbarkeit der vorstehend angeführten Artikel 49 und 183 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, ausgelegt in dem Sinne, dass sie unter Berücksichtigung des Urteils des Kassationshofes vom 12. Dezember 2003 (AL Nr. F.99.0080.F), auf das der vorlegende Richter Bezug nimmt, einen Behandlungsunterschied zwischen den der Gesellschaftssteuer unterliegenden Personen einführt, je nachdem, ob die getätigten Ausgaben sich auf die Tätigkeit der Gesellschaft oder ihren Gesellschaftszweck bezögen oder nicht; nur die im ersteren Fall getätigten Ausgaben könnten als Werbungskosten im Sinne des vorerwähnten Artikels 49 abgezogen werden, während in beiden Fällen die Einkünfte der Steuerpflichtigen als Berufseinkünfte beststeuerbar seien.

In Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, handelt es sich hierbei nicht um einen Behandlungsunterschied zwischen Einkünften und Ausgaben auf Seiten eines selben Steuerpflichtigen, sondern um einen Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Steuerpflichtigen.

B.3. Aus dem Umstand, dass das gesamte Vermögen eines Steuerpflichtigen, der der Gesellschaftssteuer unterliegt, eine einzige Masse darstellt, die für die Tätigkeit der Gesellschaft bestimmt ist, ergibt sich, dass der Gesamtbetrag seiner Gewinne die Besteuerungsgrundlage darstellt.

Aus diesem Umstand und daraus, dass die Gesellschaft eine juristische Person ist, die im Hinblick auf eine gewinnbringende Tätigkeit gegründet wurde, ergibt sich jedoch nicht, dass der Betrag all ihrer Ausgaben vom Betrag ihrer Gewinne abgezogen werden kann.

B.4. Artikel 49 des EStGB 1992 macht die fragliche Abzugsfähigkeit nämlich von der Bedingung abhängig, dass die darin erwähnten Kosten mit dem Ziel gemacht oder getragen wurden, steuerpflichtige Einkünfte zu erwerben oder zu behalten, was die Kosten ausschließt, die zu anderen Zwecken gemacht oder getragen wurden, wie demjenigen, in einer nicht auf Gewinn ausgerichteten Absicht zu handeln, oder ohne Gegenleistung einem Dritten einen Vorteil zu verschaffen, oder jene Kosten, die unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Spezialität der juristischen Personen nicht mit deren Tätigkeiten oder Gesellschaftszweck zusammenhängen; der

Gesetzgeber konnte diesbezüglich den Standpunkt vertreten, dass es nicht gerechtfertigt war, den der Gesellschaftsteuer unterliegenden Personen, die Ausgaben tätigen zu nicht mit ihrem Gesellschaftszweck zusammenhängenden Zwecken, einen Steuervorteil zu gewähren. Es obliegt dem Richter zu prüfen, ob die Ausgabe im Hinblick auf das Erwerben oder Behalten eines Einkommens getätigt wurde und ob sie im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gesellschaft oder dem Gesellschaftszweck steht.

B.5. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 49 und 183 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern die Werbungskosten, die nicht notwendigerweise mit der Tätigkeit der Gesellschaft oder mit dem Gesellschaftszweck verbunden sind, nicht abzugsfähig sind.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 26. November 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Martens